

Regierungsratsbeschluss

vom 4. April 2023

Nr. 2023/587

KR.Nr. AD 0073/2023 (BJD)

Dringlicher Auftrag fraktionsübergreifend: Standesinitiative «Keine kantonsübergreifenden Vorhaben ohne Mitsprache» Stellungnahme des Regierungsrates

1. Auftragstext

Der Kanton Solothurn soll beim Bund eine Standesinitiative einreichen, um das Raumplanungsgesetz und/oder das Umweltschutzgesetz so anzupassen, dass bei kantonsüberschreitenden Vorhaben, insbesondere die Erschliessung betreffend, alle davon betroffenen Kantone dazu einen Richtplaneintrag vornehmen müssen.

2. Begründung (Vorstosstext)

Nach Art. 8 Abs. 2 Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) bedürfen Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt bereits heute einer Grundlage im kantonalen Richtplan. Die Auslegung dieser Bestimmung bleibt weitgehend den Kantonen überlassen. Gemäss einem im Jahr 2020 erschienenen Bericht «Umgang mit Grossvorhaben nach Artikel 8 Absatz 2 RPG im Richtplan» führen die unterschiedlichen Zuständigkeiten für den Richtplan, die unterschiedliche Einbettung in die politischen und verwaltungstechnischen Prozesse sowie das unterschiedliche Planungsverständnis in den Kantonen naturgemäss zu Unterschieden in Form und Inhalt der Richtpläne. Das eidgenössische RPG fordert zwar gewisse Mindestinhalte. Daneben sind die Kantone aber frei, welche Themen sie in den Richtplan aufnehmen und mit welcher Tiefe. Dies kann dazu führen, dass Kantone von unterschiedlicher Grösse oder unterschiedlichen Planungssystemen (z.B. regionalen Richtplänen) die Schwelle für vergleichbare Vorhaben sehr unterschiedlich auslegen.

So definiert der Kanton Solothurn verkehrsentensive Anlagen bei täglich 1'500 Personenwagenfahrten (Publikumsverkehrsentensivität) oder 400 Fahrten von Last- und Lieferwagen (Güterverkehrsentensivität). Der angrenzende Kanton Bern seinerseits unterscheidet nicht zwischen Fahrzeugtypen und beurteilt nach Art. 91a BauV Anlagen erst ab 2'000 Fahrten als verkehrsentensiv und sieht überdies erst ab 5'000 Fahrten einen Eintrag im kantonalen Richtplan vor. Nach diesem beispielhaften Vergleich bleibt zu erwähnen, dass die Handhabung in jedem Kanton wieder etwas anders ist. Als Folge der föderalen Struktur der Staatsebenen und der kantonseigenen Beurteilung der Verkehrsentensivität lassen sich die erheblichen Unterschiede erklären. Sie finden ihre Grenze allerdings dort, wo Projekte kantonsübergreifend werden und damit einhergehend etliche Schwierigkeiten entstehen.

Bei Logistikvorhaben, welche beispielsweise nicht in unmittelbarer Nähe von Nationalstrassen realisiert werden, wird der Verkehr einer solchen Anlage häufig durch andere Kantone und Gemeinden geleitet. Den betroffenen Behörden bleibt oftmals nur der Rechtsweg, obschon die Auswirkungen als sehr gross zu bezeichnen sind.

Deshalb müssen aus Sicht der Auftraggeber die Kantone, in welchen solche Vorhaben geplant werden, sicherstellen, dass die Nachbarkantone, welche von einem solchen Vorhaben betroffen

sind, die Gelegenheit erhalten, in einem eigenen kantonalen Richtplanverfahren eine eigene Interessensabwägung vorzunehmen. Die Möglichkeit eines einzelnen gemeinsamen Richtplanverfahrens soll bestehen. Dabei muss jeweils die tiefste Messlatte zur Anwendung kommen, welche in den betroffenen Nachbarkantonen besteht. Im Konfliktfall soll eine Entscheidung im Rahmen des Richtplan-Genehmigungsverfahrens des Bundes getroffen werden können.

Der Kanton Solothurn ist mit seiner zentralen Lage entlang der nationalen Hauptverkehrsachsen und der verzettelten Gebietsform sowie der engen Verflechtung in besonderem Masse von Vorhaben anderer Kantone betroffen, ohne dass er selbst wesentlichen Einfluss darauf nehmen könnte. Dies betrifft nicht nur Logistik-Vorhaben, sondern beispielsweise auch Windkraft-Anlagen für die Produktion erneuerbarer Energie oder grosse Einkaufs- oder Freizeitcenter. Die Anpassung liegt im Interesse aller Kantone, damit ihr eigenes Territorialgebiet nicht von anderen Kantonen prädisponiert wird. Diese konkreten Anforderungen an die grenzüberschreitende Planung gilt es im Raumplanungsgesetz und/oder dem Umweltschutzgesetz des Bundes zu verankern.

Dringlichkeit: Da sich das RPG 2 aktuell in der Lesung bei den Kommissionen des Bundesparlaments befindet, ist ein rasches Vorgehen und damit einhergehend die Dringlichkeit gegeben.

3. Dringlichkeit

Der Kantonsrat hat am 29. März 2023 die Dringlichkeit beschlossen.

4. Stellungnahme des Regierungsrates

Eigentlich ist die bundesgesetzliche Regelung klar: Nach Art. 8 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG; SR 700) bedürfen Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt einer Grundlage im kantonalen Richtplan. Bei der Auslegung der Richtplanpflicht haben die Kantone einen grossen Spielraum.

Die unterschiedlichen Planungssysteme und -kulturen können daher zum stossenden Ergebnis führen, dass der Standortkanton ein Vorhaben für den kantonalen Richtplan als irrelevant einstuft, während ein betroffener Nachbarkanton für das gleiche Vorhaben ein Richtplanverfahren durchführen würde.

Dies ist jüngst mehrfach im Grenzgebiet Bern-Solothurn geschehen.

Der einfachste Weg, die Mitwirkung der Nachbarkantone sicherzustellen, wäre, diesen ein gegenseitiges Antragsrecht einzuräumen, um ein kantonales Richtplanverfahren einzufordern.

Dies würde voraussetzen, dass bei jeglichen Vorhaben, die wesentliche Auswirkungen auf Raum und Umwelt haben könnten, ein frühzeitiger Einbezug der Nachbarkantone zwingend erfolgen müsste.

Wenn ein von einem Vorhaben betroffener Nachbarkanton die Richtplanrelevanz aus seiner Sicht bejahen würde, müsste der Standortkanton des Vorhabens sodann zwingend ein kantonales Richtplanverfahren durchführen.

Im Rahmen der Genehmigungsverfahren der kantonalen Richtpläne durch den Bund werden die Nachbarkantone jeweils zur Stellungnahme eingeladen. Deshalb machen Richtplanverfahren in derselben Sache in allen von den Auswirkungen des Vorhabens betroffenen Kantonen nur dann Sinn, wenn sich das geplante Vorhaben baulich auf mehrere Kantone bezieht (z.B. wenn das

Vorhaben im Nachbarkanton eine unmittelbare, umfassende Anpassung der Verkehrsinfrastruktur im eigenen Kanton bedingt).

Das Genehmigungsverfahren von Richtplänen durch den Bund sichert den beteiligten Kantonen jedenfalls auch dann wesentliche Mitwirkungsrechte zu, wenn diese selbst kein eigenes Richtplanverfahren durchführen.

Zur Dringlichkeit ist anzumerken, dass eine Berücksichtigung des Anliegens in den aktuell weit fortgeschrittenen Beratungen der eidgenössischen Räte zum Raumplanungsgesetz nicht realistisch erscheint, zumal angesichts des Zeitdrucks von RPG 2 keine vertiefte Auseinandersetzung mit dem Anliegen möglich wäre. Die Standesinitiative soll deshalb mit Blick auf eine eigenständige Anpassung von Raumplanungs- und/oder Umweltschutzgesetz eingereicht werden.

5. Antrag des Regierungsrates

Erheblicherklärung mit geändertem Wortlaut:

Der Kanton Solothurn soll beim Bund eine Standesinitiative einreichen, um das Raumplanungsgesetz und/oder das Umweltschutzgesetz so anzupassen, dass bei Vorhaben mit gewichtigen kantonsübergreifenden Auswirkungen auf Raum und Umwelt auf Antrag eines Nachbarkantons ein kantonales Richtplanverfahren durchgeführt werden muss.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Bau- und Justizdepartement (br)
Amt für Raumplanung
Amt für Umwelt
Amt für Verkehr und Tiefbau
Aktuariat UMBAWIKO
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat